

ZH_OBERGERICHT SB120391 vom 10. April 2013

ZH Obergericht, 2013-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120391

FR: ZH_OBERGERICHT SB120391 du 10 avril 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB120391 del 10 aprile 2013

Erwägungen

E. 19

März 2009 eine Menge von 160 Gramm Kokain besessen habe. Die Vorinstanz hat diesen Vorwurf als erstellt erachtet (Urk. 33 S. 20 ff.). 4.5.1 Dieser Anklagevorwurf stützt sich auf ein Telefongespräch zwischen B._____ und C._____ vom 19. März 2009 um 16:48 Uhr (Urk. 2/3, Anhang; vgl. auch Urk. 33 S. 21). Während der Beschuldigte zu diesem Vorwurf ausführte, hierzu nichts sagen zu können, da das Gespräch keinen Zusammenhang mit ihm habe und er mit der ganzen Sache nichts zu tun habe (Urk. 2/3 S. 12; ebenso Urk. 2/6 S. 6), erklärte C._____, er könne zu diesem Vorwurf nichts sagen (Urk. 2/6 S. 6).

- 32 - 4.5.2. Aus dem vorliegenden Gesprächsinhalt und unter Berücksichtigung, dass C._____ nachgewiesenermassen mit dem Beschuldigten zusammen im Drogengeschäft tätig war, kann - mit der Vorinstanz (Urk. 33 S. 23) - offensichtlich davon ausgegangen werden, dass es auch dabei um Drogenhandel ging. Offensichtlich unterhielten sich hier B._____ und C._____ über das Strecken und den Weiterverkauf von Betäubungsmitteln. Zudem kann dem Gespräch entnommen werden, dass eine Person aus dem Drogengeschäft noch "zehn" (wohl Fr. 10'000.-) schuldig war und dass diese Person noch "160" (wohl 160 Gramm Kokain) zu Hause hatte (Urk. 2/3, Anhang). 4.5.3. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass zu Beginn des Telefongesprächs mehrfach von einem "I._____" gesprochen wurde. Erst später ist ein einziges Mal die Rede vom "Kleinen". So führte B._____ - eher unverständlich - aus: "...eins fünf sicher!... dem Kleinen weiter. Er sagt wie gut das ist" (Urk. 2/3, Anhang). Im folgenden Gespräch wurde sodann weder "I._____" noch der "Kleine" nochmals ausdrücklich erwähnt. Daraus folgerte die Anklage sowie die Vorinstanz, dass die beiden Gesprächspartner ab dann nicht mehr von "I._____", sondern nur noch vom "Kleinen" - da er als Letzter genannt wurde - gesprochen hätten. Aufgrund des gesamten Gesprächsverlaufs kann diesem Schluss nicht mit der nötigen Überzeugung gefolgt werden. Wie erwähnt wurde während des gesamten Gesprächs der Name "I._____" - im Gegensatz zum "Kleinen" - mehrfach benutzt. Entsprechend ist davon auszugehen, dass "I._____" in diesem Gespräch eine zentrale Rolle spielte. Es ist damit fraglich, ob - nachdem in der Folge einmal vom "Kleinen" gesprochen wurde - nur noch dieser mit "er" und "ihm" gemeint war oder ob die Gesprächspartner wieder von "I._____" sprachen. Auch aus dem konkreten weiteren Gesprächsinhalt lässt sich nicht mit hinreichender Sicherheit eruieren, ob in der betreffenden Passage vom "Kleinen" oder von "I._____" die Rede ist. 4.5.4. Damit bleiben unüberwindbare Zweifel daran, dass sich der Sachverhalt so abgespielt hat, wie er in Anklageziffer 4 dem Beschuldigten vorgeworfen wird. Somit ist der entsprechende Anklagesachverhalt, wonach der Beschuldigte am

- 33 - 29. März 2009 eine Menge von 160 Gramm Kokain besessen haben soll, nicht rechtsgenügend erstellt. 4.6. Es steht zusammenfassend fest, dass die Anklagesachverhalte 1 bis 3 erstellt erscheinen, hinsichtlich Anklageziffer 2 mit der Einschränkung, dass ledig-

lich von einer Menge von 300 Gramm Kokain auszugehen ist. Demgegenüber lässt sich der Anklagesachverhalt 4 nicht erstellen. 5. Rechtliche Würdigung 5.1. Zutreffend hat die Vorinstanz erwogen, dass die seit dem 1. Juli 2011 revidierten Bestimmungen des BetmG nicht milder sind, weshalb das alte Recht anzuwenden ist (Art. 2 Abs. 2 StGB; vgl. auch BGE 138 IV 100 E. 3.2; Urk. 32 S. 27). 5.2. Nachdem der Anklagesachverhalt 4 nicht zu erstellen ist, ist der Beschuldigte diesbezüglich vom Vorwurf der Widerhandlung gegen Art. 19 Ziff. 1 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 19 Ziff. 2 lit. a aBetmG freizusprechen. 5.3. In Bezug auf die Anklageziffern 1 bis 3 ist zu bemerken, dass dem Beschuldigten - wie vorstehend ausgeführt - kein Weiterverkaufen vorzuwerfen ist, weshalb - entgegen der Vorinstanz - eine Bestrafung wegen Art. 19 Ziff. 1 Abs. 4 aBetmG entfällt. Sodann fällt auf, dass gemäss Anklageziffer 1 und 2 der Beschuldigte Kokain erhalten hat. Zwar kann - mit der Verteidigung - festgehalten werden, dass der "Erhalt" von Betäubungsmitteln keine in Art. 19 aBetmG erwähnte Handlungsart darstellt. Aus dem Anklagesachverhalt ist aber ohne Weiteres ersichtlich, dass der Beschuldigte die entsprechende Menge jeweils von C._____ erhielt und somit in der Folge besass. Im Übrigen gibt der vorinstanzliche Schuldspruch zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der Beschuldigte ist damit der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 19 Ziff. 1 Abs. 5 und 6 aBetmG, teils in Verbindung mit Art. 19 Ziff. 2 lit. a aBetmG, schuldig zu sprechen.

- 34 - 6. Strafzumessung 6.1. Die Vorinstanz hat die Grundsätze, nach welchen eine Strafe im Allgemeinen und bei Betäubungsmitteldelikten im Besonderen zuzumessen ist, richtig zusammengefasst (Urk. 33 S. 25 ff.). Zur Vermeidung von Wiederholungen kann darauf verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO); ebenso wie auf die vom Bundesgericht in verschiedenen jüngeren Urteilen für die Strafzumessung vorgegeben Regeln (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.; 135 IV 130 E. 5.3.1; 132 IV 102 E. 8.1; je mit Hinweisen). 6.2. Die objektive Tatschwere der Delinquenz des Beschuldigten wiegt - auf einer Skala aller denkbaren schweren Fällen von Widerhandlungen gegen das aBetmG im Sinne dessen Art. 19 Ziff. 2 - nicht mehr leicht. Dem Beschuldigten sind - entgegen der Verteidigung, wonach von einer Stoffidentität auszugehen sei (vgl. Urk. 46 S. 2) - wiederholte Delikte mit einer betroffenen Gesamtmenge von insgesamt 710 Gramm Kokaingemisch vorzuwerfen. Er hat davon 700 Gramm von C._____ zum Weiterverkauf erhalten (Anklageziffern 1 und 2). Die restlichen 10 Gramm wollte er von C._____ erhalten, um diese sogleich weiter zu verkaufen (Anklageziffer 3). Der Beschuldigte betätigte sich damit während mindestens 4 Monaten in einem beträchtlichen Masse im Kokainhandel, wobei es einmal - wenn auch nur in einem ganz kleinen Umfang - immerhin bei einem "Anstalten treffen" (Art. 19 Ziff. 1 Abs. 6 aBetmG; Anklageziffer 3) geblieben ist. Hinsichtlich der massgeblichen Menge reinen Kokains ist die Vorinstanz von einem durchschnittlichen Reinheitsgrad von "über 50 %" bei Mengen zwischen 100 bis 1000 Gramm Kokain ausgegangen (Urk. 32 S. 27 f.). Das ist sicher nicht zulasten des Beschuldigten ausgefallen: Können die von jemandem gehandelten Betäubungsmittel nicht sichergestellt werden, besteht hinsichtlich der Menge des reinen Drogenwirkstoffs ein Beweisproblem. Man darf aber vernünftigerweise davon ausgehen, dass die Drogen mittlerer Qualität sind, solange es keine Hinweise auf eine besonders reine oder gestreckte Substanz gibt (BGE 138 IV 100 E. 3.5 mit Hinweisen). In diesem Zusammenhang wird - wie dies auch die Vorinstanz getan hat - regelmässig auf die Betäubungsmittelstatistik der Gruppe Forensische Chemie der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (nach-

- 35 - folgend: Statistik der SGRM) gegriffen. Für das - vorliegend massgebliche - Jahr 2009 weist diese Statistik bei Konfiskaten zwischen 100 und 1000 Gramm Kokain-Hydrochlorid einen mittleren Reinheitsgrad von 57 % aus. In Bezug auf die Anklageziffern 1 und 2 (insgesamt 700 Gramm Kokaingemisch) könnte damit - entgegen der Verteidigung (Urk. 46 S. 3) - durchaus von diesem Wert ausgegangen werden. Sodann bleibt zu beachten, dass die Vorinstanz die Anklageziffer 3 (10 Gramm Kokain, die der Beschuldigte von C._____ zum Weiterverkauf erhalten wollte) nicht weiter in diese Berechnung einbezog. Diesbezüglich ist gemäss der zitierten Statistik der SGRM von einem durchschnittlichen Reinheitsgrad von 33 % auszugehen. Ganz genau errechnet ergäbe sich so eine Menge reinen Kokains von 402.3 Gramm ($700 \text{ g} \times 57 \% + 10 \text{ g} \times 33 \%$). Wenn die Vorinstanz - ausgehend von einem Reinheitsgrad von 50 % - bei 860 Gramm Kokaingemisch von "mindestens 430 Gramm" reinem Kokain und mithin umgerechnet in Bezug auf die Anklageziffern 1 und 2 von 350 Gramm ausgegangen ist (Urk. 33 S. 28), erscheint dies sehr wohlwollend und trifft in einer sehr grosszügigen Betrachtungsweise zu. Jedenfalls steht ohne Weiteres fest, dass der Beschuldigte mit einer Menge gehandelt hat, die um ein Vielfaches über der Grenze liegt, welche vom Bundesgericht für das Vorliegen eines schweren Falles im Sinne von Art. 19 Ziff. 2 aBetmG angenommen wird (18 Gramm; BGE 109 IV 143). Wie sich aus den aufgezeichneten Gesprächen ergibt, kam dem Beschuldigten zwar - mit der Vorinstanz - eine untergeordnete Stellung zu. Dennoch verfügte er über eine gewisse Verantwortung, weshalb er nicht lediglich auf der Stufe eines Strassenverkäufers anzusiedeln ist. Vielmehr stellte er ein wichtiges Bindeglied zwischen den Drogenhändlern und -abnehmern dar.

6.3. In subjektiver Hinsicht ist zu beachten, dass der Beschuldigte selbst weder Kokain konsumierte noch süchtig war. Entgegen der Verteidigung (Urk. 46 S. 3) kann vorliegend, insbesondere aufgrund der wiederholten Deliktsbegehung und der konkreten Menge des erhaltenen Kokains nicht bzw. nicht mehr lediglich von einem "unentgeltlichen Kollegendienst" ausgegangen werden. Da er im Zeitpunkt des Kokainhandels bei der ... erwerbstätig war und er nicht geltend machte, dass er in finanziellen Nöten gewesen zu sein, ist - mit der Vorinstanz - davon auszugehen, dass er aus rein egoistischen Gründen mit Kokain gehandelt hat.

6.4. Die subjektiven Elemente vermögen damit die objektive Tatschwere nicht zu vermindern. Entsprechend ist die von der Vorinstanz festgelegte Einsatzstrafe für sämtliche dem Beschuldigten vorgeworfenen Anklagesachverhalte von 32 Monaten Freiheitsstrafe eher wohlwollend. Nachdem der Beschuldigte nun in Anklageziffer 4 freizusprechen ist, erscheint eine Einsatzstrafe von 30 Monaten als angemessen.

6.5. Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten hat die Vorinstanz zurecht gesehen, dass keine strafzumessungsrelevanten Faktoren vorhanden sind (Urk. 33 S. 29 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf (Urk. 36). Dies wirkt sich aber - mit der Vorinstanz (Urk. 33 S. 30) und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 136 IV 1) - bei der Strafzumessung ebenfalls neutral aus. Der Beschuldigte zeigte sich während des gesamten Verfahrens nicht geständig. Aufgrund seines Aussageverhaltens kann er somit auch weder Einsicht noch Reue für sich reklamieren. Demnach ist das Nachtatverhalten nicht strafmindernd zu berücksichtigen. Eine erhöhte Strafempfindlichkeit ist sodann nicht ersichtlich. Im Ergebnis wirken sich die Täterkomponenten weder strafferhöhend noch strafmindernd aus.

6.6. In gesamthafter Würdigung ist damit eine Freiheitsstrafe von 30 Monaten dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen. Darauf anzurechnen sind die vom Beschuldigten erstandenen Tage Untersuchungshaft (Art. 51 StGB). Der Beschuldigte war vom 26. Mai 2010 bis 28. Mai 2010

während knapp 50 Stunden und damit mehr als zwei vollen Tagen in Untersuchungshaft (vgl. Urk. 10). Mit der Verteidigung (vgl. Urk. 45 S. 2) sind

- 37 - damit - entgegen der Vorinstanz - dem Beschuldigten an die zu verbüssende Strafe drei Tage, die er in Haft verbüsste, anzurechnen. 7. Strafvollzug 7.1. Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für die Gewährung des teilbeding- ten Vollzugs richtig umrissen (Urk. 33 S. 30 f.). Da bei einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten der (voll-)bedingte Strafvollzug von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist (Art. 42 Abs. 1 StGB, Art. 43 Abs. 1 StGB), muss jedenfalls ein Teil der Strafe vollzogen werden. 7.2. Die Vorinstanz hat den vollziehbaren Teil der Strafe auf 6 Monate ange- setzt und die restlichen 26 Monate bei einer Probezeit von 2 Jahren bedingt auf- geschoben (Urk. 33 S. 24). Zwar ist die vorinstanzlich ausgesprochene Sanktion aufgrund des zu erfolgenden Teilfreispruchs leicht zu reduzieren. Dennoch bleibt es - mit der Vorinstanz - dabei, dass davon 6 Monate zu vollziehen sind (gesetzli- ches Minimum gemäss Art. 43 Abs. 3 StGB). 7.3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist damit im Umfang von 24 Monaten aufzu- schieben und die Probezeit auf 2 Jahre festzusetzen. Im restlichen Umfang (6 Monate, abzüglich 3 durch Untersuchungshaft erstandene Tage) ist die Strafe zu vollziehen. 8. Kosten- und Entschädigungsfolgen 8.1. Wird eine beschuldigte Person verurteilt, so trägt sie die Verfahrenskosten (Art. 426 Abs. 1 StPO). Wird sie freigesprochen, können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Erfolgt der Freispruch nur in einzelnen Anklagepunkten, ist die Kostenaufgabe für jeden Verfahrensbereich separat zu prüfen (Schmid, StPO Praxiskommentar, Art. 426 N 8). Wie vorstehend dargelegt, ist der Beschuldigte betreffend die Anklageziffern 1 bis 3 schuldig zu sprechen und hinsichtlich Anklageziffer 4 freizusprechen. Zu beach-

- 38 - ten ist, dass sich der Untersuchungsaufwand nicht auf die einzelnen Anklage- ziffern aufteilen lässt. Aufgrund der untersuchten Vorhalte ist aber davon auszu- gehen, dass der Aufwand im Untersuchungsverfahren nicht wesentlich kleiner gewesen wäre, wenn der Anklagesachverhalt 4, in welchem der Beschuldigte freizusprechen ist, nicht untersucht worden wäre. Dementsprechend rechtfertigt es sich vorliegend, die gesamten Kosten der Untersuchung von insgesamt Fr. 4'410.- (Gebühr Anklagebehörde von Fr. 2'000.- sowie Auslagen Unter- suchung von Fr. 2'410.-) dem Beschuldigten aufzuerlegen. Demgegenüber rechtfertigt es sich, die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens in der Höhe von Fr. 2'500.- ausgangsgemäss zu drei Vierteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse zu nehmen. 8.2. Im Berufungsverfahren erfolgt die Kostenaufgabe an die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Da der Beschuldigte - wie dargelegt - teilweise obsiegt, sind die Kosten des Berufungs- verfahrens ausgangsgemäss zu drei Vierteln aufzuerlegen und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse zu nehmen. 8.3. Wird eine beschuldigte Person freigesprochen, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Ver- fahrensrechte, Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die aus ihrer not- wendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind und Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 lit. a-c StPO). Es geht damit einerseits um den (vollen) Ausgleich des Schadens im haftpflichtrechtlichen Sinn sowie andererseits um Genugtuung für immaterielle Nachteile (Schmid, Handbuch des Schweizerisches Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N. 1803 f.). Werden einer beschuldigten Person - etwa als Folge einer teilweisen Verurteilung

und eines teilweisen Freispruchs - die Verfahrenskosten teilweise auferlegt, ist die Zusprechung einer ebenfalls nur teilweisen, reduzierten Entschädigung zu prüfen (Schmid, Praxiskommentar, Art. 529 N 4 und 5 sowie Art. 436 Abs. 2 StPO).

- 39 - 8.4. Zu den Entschädigungen für Aufwendungen zur Wahrung der Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO) gehören primär die Kosten der frei gewählten Verteidigung, wenn die Verbeiständung angesichts der tatsächlichen oder rechtlichen Komplexität des Falls geboten war (Schmid, Handbuch, a.a.O., N 1810). Vorliegend war der Beizug einer anwaltlichen Verteidigung zweifellos gerechtfertigt. 8.4.1. Die einem freigesprochenen Beschuldigten zuzusprechenden Anwaltskosten bemessen sich nach dem kantonalen Anwaltstarif und müssen verhältnismässig sein (Schmid, StPO Praxiskommentar, Art. 429 N. 7). Die Verteidigungskosten müssen mithin in einem vernünftigen Verhältnis zur Schwierigkeit des Falles bzw. zur Wichtigkeit der Sache stehen; unnötige und übersetzte Kosten sind nicht zu entschädigen (BSK StPO-Wehrenberg/Bernhard, Art. 429 N. 15). Im Vorverfahren bemisst sich die Anwaltsgebühr nach dem notwendigen Zeitaufwand der Verteidigung (§ 16 Abs. 1 AnwGebV), wobei die Ansätze gemäss § 3 AnwGebV gelten (Fr. 150.– bis Fr. 350.– pro Stunde). Für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung vor einem Einzelgericht beträgt die Grundgebühr in der Regel Fr. 600.– bis Fr. 8'000.– (§ 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Im Berufungsverfahren wird die Gebühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln bemessen, wobei zu berücksichtigen ist, ob ein Urteil vollumfänglich oder nur teilweise angefochten worden ist (§ 18 Abs. 1 AnwGebV). 8.4.2. Der damalige (erbetene) Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. X1. _____ beantragte vor Vorinstanz für das Untersuchungsverfahren und das erstinstanzliche Verfahren die Zusprechung einer Entschädigung von Fr. 10'080.70 und reichte hierzu eine detaillierte Honorarnote ein (Urk. 19/1 und 19/2). Es ist zu berücksichtigen, dass sich der angefallene Aufwand des erbetenen Verteidigers nicht auf die einzelnen Anklageziffern aufteilen lässt. Der Aufwand des Verteidigers im Untersuchungsverfahren hätte sich zudem nicht wesentlich verringert, wenn der Anklagesachverhalt 4, in welchem der Beschuldigte freizusprechen ist, nicht untersucht worden wäre. Damit rechtfertigt es sich, für die angefallenen Aufwendungen des Verteidigers im Untersuchungsverfahren keine Entschädigung zuzusprechen.

- 40 - Demgegenüber ist dem Beschuldigten für seine anwaltliche Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Entschädigung von Fr. 1'000.– zuzusprechen. 8.4.3. Für das Berufungsverfahren beantragt der (erbetene) Rechtsanwalt Dr. X. _____ die Zusprechung einer Entschädigung von Fr. 13'632.40. Ausgangsgemäss sowie unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und Bedeutung des Falls ist dem Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine reduzierte Entschädigung von Fr. 3'400.– (einschliesslich Mehrwertsteuer) zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1. Der Beschuldigte wird vom Vorwurf der Widerhandlung gegen Art. 19 Ziff. 1 Abs. 5 aBetmG in Verbindung mit Art. 19 Ziff. 2 lit. a aBetmG (Anklageziffer 4) freigesprochen. 2. Der Beschuldigte ist schuldig der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 19 Ziff. 1 Abs. 5 und 6 aBetmG, teils in Verbindung mit Art. 19 Ziff. 2 lit. a aBetmG (Anklageziffern 1 bis 3). 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 30 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 3 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind. 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 24 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (6 Monate, abzüglich 3 Tage, die durch Untersuchungshaft erstanden sind) wird die Freiheitsstrafe vollzogen. 5. a) Die

Gebühr der Anklagebehörde im Umfang von 2'000.– sowie die Auslagen der Untersuchung von Fr. 2'410.– werden dem Beschuldigten auferlegt.

- 41 - b) Die erstinstanzliche Gerichtsgebühr von Fr. 2'500.– wird zu einem Viertel auf die Gerichtskasse genommen und zu drei Vierteln dem Beschuldigten auferlegt. 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 4'000.–. 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden zu einem Viertel auf die Gerichtskasse genommen und zu drei Vierteln dem Beschuldigten auferlegt. 8. Dem Beschuldigten wird für das gesamte gerichtliche Verfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 4'400.– für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zugesprochen. 9. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich – das Bundesamt für Polizei und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – die KOST Zürich mittels Formular „Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials“ zwecks Löschung des DNA-Profiles – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A 10. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

- 42 - Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 10. April 2013 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Dr. F. Bollinger lic. iur. M. Hauser

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.